

## **Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS) über COVID-19-Präventionsmaßnahmen für das Wintersemester 2022/23**

### **VO Nr. 08/2022**

mit der durch das Rektorat der PHS für das Wintersemester 2022/23 Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung bzw Eindämmung von Infektionen mit Covid-19 verordnet werden.

Bei seiner Entscheidung berücksichtigte das Rektorat die aktuell stabil entspannte Infektionslage [Stand Mitte September 2022], unter Dominanz zwar grundsätzlich leicht übertragbarer Virusvarianten, die jedoch anders als frühere Covid-19 Virusvarianten gesundheitlich offenbar ein deutlich geringeres Risiko für schwere Krankheitsverläufe darzustellen scheinen. Zudem ist gegenwärtig gesamtgesellschaftlich keine Überlastung von Krankenhäusern und/oder Intensivstationen gegeben bzw laut den zugänglichen kolportierten Berichten in Medien und seitens des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz derzeit eine solche auch nicht zu befürchten.

Das Rektorat sieht aufgrund der genannten Erwägungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Wintersemester 2022/23 die nachstehenden Präventionsmaßnahmen als angemessen an, behält sich jedoch vor, im Falle einer veränderten Sachlage andere und/oder weitere Maßnahmen zu beschließen und verordnet daher aufgrund der Bestimmung Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) erlassen wird - BGBl. I Nr. 76/2021 idF BGBl. I Nr. 134/2022 die im Folgenden näher ausgeführten Bestimmungen:

Zielsetzungen der Covid-19-Präventionsmaßnahmen:

1. Vermeidung von Ansteckungen und/oder Cluster-Bildungen an der PHS
2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen an der PHS in Präsenz über das ganze Semester,
3. Aufrechterhaltung einer störungsfreien und zukunftsorientierten Entwicklung des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebs der PHS

### **FFP-2-MASKEN**

Das Tragen einer FFP-2-Maske

- wird **EMPFOHLEN** im gesamten **INNENBEREICH**, insbesondere in (Lehr-)Veranstaltungsräumen der PHS.

- ist **VERPFLICHTEND** für die Teilnahme an **PRÄSENZPRÜFUNGEN** (unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Personen) für deren gesamte Dauer und für alle daran beteiligten Personen.

Von der Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske ausgenommen sind diesfalls (insoweit kein positiver Test auf SARS-COV-2 vorliegt):

- Schwangere (Nachweis durch Vorlage Mutter-Kind-Pass) – sie haben stattdessen einen einfachen Mund-Nasenschutz zu tragen – das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen.
- Personen mit attestierten und das Tragen von FFP-2-Masken unmöglich machenden Atemwegserkrankungen (Vorlage eines Facharztgutachtens Pneumologie/HNO an das Rektorat schon vor Aufsuchen der PHS) haben stattdessen einen einfachen Mund-Nasenschutz zu tragen.

- ist **VERPFLICHTEND** für alle Personen, die **entgegen der Empfehlung des Rektorats** (siehe nächster Abschnitt: POSITIV GETESTETE PERSONEN / INFEKTION MIT SARS-COV-2) **trotz positiven Tests auf SARS-COV-2** die Räumlichkeiten der PHS aufsuchen und/oder an einer (Lehr-) Veranstaltung der PHS teilnehmen.

Von der Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske bestehen diesfalls keine Ausnahmen.

FFP-2-Masken sind so zu tragen, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind und ein fester Sitz durch Sicherungsbänder gewährleistet ist.

Im Sinne dieser Verordnung ist eine FFP-2-Maske ausschließlich eine solche mit entsprechendem Prüfzeichen und ohne Ausatemventil. Das Tragen einer Maske einer höheren Schutzklasse bspw. FFP-3-Maske ist zulässig. Faceshields und/oder ähnliche Vorrichtungen können zusätzlich getragen werden, ersetzen aber nicht das Tragen der FFP-2-Maske.

In Fällen, in denen keine Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske besteht, ist ein freiwilliges Tragen jedenfalls gestattet und empfohlen.

## **POSITIV GETESTETE PERSONEN / INFEKTION MIT SARS-CoV-2**

**Allen positiv auf SARS-COV-2 getesteten Personen wird dringend empfohlen, unabhängig vom Auftreten von Krankheitssymptomen, für die Dauer der Verkehrsbeschränkung gem. COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (BGBl. II Nr. 295/2022) die PHS nicht aufzusuchen und nicht an (Lehr-)Veranstaltungen der PHS teilzunehmen!**

Insoweit dieser Empfehlung nicht entsprochen wird, ist jedenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske zu beachten (vgl. Abschnitt FFP-2-Masken).

Alle Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden und die sich in den vergangenen 48 Stunden davor an der PHS aufgehalten haben, haben **das Rektorat der PHS ([covid@phsalzburg.at](mailto:covid@phsalzburg.at)) unverzüglich vom positiven Testergebnis** unter Angabe ihres vollständigen Namens und ihrer aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) **in Kenntnis zu setzen** und möglichst genau Zeit und Ort ihres Aufenthalts an der PHS bzw. jene (Lehr-)Veranstaltungen an denen sie teilgenommen haben bekanntzugeben.

## **HYGIENE**

Häufiges gründliches Händewaschen mit Seife sowie Verwendung der auf den Toiletten und auf den Gängen bereitgestellten Desinfektionsmittelpender zur Handdesinfektion wird allen Personen empfohlen.

## **LÜFTEN**

Seminarräume, Hörsäle und Büros, die nicht über eine eigene Belüftungsanlage verfügen sind während ihrer Benutzung regelmäßig, spätestens alle 30 Minuten durch Öffnen der Fenster zu lüften. Auch die Gänge und Aufenthaltsbereiche sind während ihrer Benutzung, wo Fenster vorhanden sind in diesem Intervall zu durchlüften.

## **LEHRVERANSTALTUNGEN**

Lehrveranstaltungen (SE, PS, UE, UV) finden, insoweit nicht als Online-LVs vorgesehen, grundsätzlich in Präsenz statt.

Alle Lehrveranstaltungen sind durch die Lehrveranstaltungsleiter\*innen so zu planen, dass im Bedarfsfall während des Semesters auf Online- und/oder Hybrid-Lehre umgestellt werden kann.

## **PÄDAGOGISCH-PRAKTISCHE-STUDIEN, SCHULPRAXIS**

Von Studierenden und Lehrenden sind im Rahmen der Schulpraxis an den Schulen die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Vorschriften des BMBWF bzw der jeweiligen Bildungsdirektion und/oder Schulleitung zu beachten und einzuhalten. Dort allfällig zu erbringende Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefährdung sind durch die Studierenden eigenverantwortlich und selbständig zu organisieren und beizubringen.

## **RECHTSFOLGEN BEI MISSACHTUNG UND/ODER ZUWIDERHANDELN:**

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen und Maßnahmen dieser Verordnung stehende Manipulationen und/oder Täuschungsversuche oder sonstige Handlungen und/oder Unterlassungen, die geeignet sind, die hier verordneten Maßnahmen zu umgehen, auszuhebeln oder sonst in ihrer Wirksamkeit und/oder Effektivität zu beeinträchtigen oder auch nur zu gefährden (z.B. Täuschung, Fälschung von Testergebnissen/Gutachten oder Ähnliches) stellen für Bedienstete des Bundes oder eines Landes (dies betrifft auch Lehrende und Studierende der Fort- und Weiterbildung!) eine an sich schwerwiegende Dienstpflichtverletzung dar und lösen dienst- bzw. arbeitsrechtliche sowie gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen (z.B. Urkundenfälschung) aus. Für Studierende kann sich als Rechtsfolge eines solchen Verhaltens neben allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen auch das Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, ergeben. Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen: Qualität der Handlung, Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (liegt/lag eine dauerhafte Gefährdung vor, liegt/lag eine schwer wiegende Gefährdung vor, gefährdeter Personenkreis - Abwägung der uU besonderen Schutzbedürftigkeit von vulnerablen Personen. Das Erlöschen der Zulassung (Ausschluss vom Studium) kann je nach Schwere der Schuld und der möglichen Folgen der

Tat für den Rest des laufenden Semesters, für mehrere Semester oder endgültig erfolgen. Über das Erlöschen der Zulassung (Ausschluss vom Studium) entscheidet das Rektorat durch Bescheid. Der Ausschluss hat insoweit er vorübergehend ausgesprochen wird die Rechtsfolgen einer Beurlaubung, insoweit er endgültig ausgesprochen wird, bewirkt er ein Erlöschen der Zulassung zum Studium (vgl. Satzung der PHS B.III.2. – Erlöschen der Zulassung zum Studium gem. § 59 Abs. 1 Z 8 HG).

#### **ANWENDUNG, INTERPRETATION UND AUSLEGUNG DIESER VERORDNUNG:**

Bei Unsicherheiten oder Zweifeln im Hinblick auf einzelne Bestimmungen oder in konkreten Anwendungssituationen ist eigenständig vom jeweiligen Rechtsanwender bzw. der jeweiligen Rechtsanwenderin jene Betrachtung bzw. Vorgangsweise zu wählen, die den höchsten Schutz der beteiligten Personen vor einer Ansteckung verspricht, andere Kriterien sind im Rahmen einer solchen Abwägung geringer zu bewerten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PHS in Kraft und ersetzt alle bisherigen COVID-19-Verordnungen des Rektorats der PHS, sie tritt mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Priv.-Doz.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Daniela Martinek

Rektorin

Salzburg, 13.09.2022